



Merkblatt zur mündlichen Zusatzprüfung

(in den drei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung)

Die mündliche Zusatzprüfung ist eine mögliche Ergänzung zur schriftlichen Abiturprüfung; sie muss vom Schüler beantragt werden. In bestimmten Fällen kann ein Prüfling jedoch vom Prüfungsausschuss in die mündliche Abiturprüfung verwiesen werden. In diesem Fall gilt sie als verpflichtend vorgeschriebene Prüfung.

1. Ziel der mündlichen Abiturprüfung

In der mündlichen Abiturprüfung soll der Schüler über die schriftlich zu bearbeitenden Abiturprüfungsaufgaben hinaus **allgemeine** und **fachbezogene** Studierfähigkeit nachweisen. Dabei soll er zeigen, dass er

- die gestellten Aufgaben im Rahmen der vorgegebenen Zeit selbstständig und themengebunden lösen kann,
- sich zu den gestellten Aufgaben zusammenhängend äußern kann,
- sich auf einen Gesprächspartner einstellen kann und geistige Beweglichkeit zeigt,
- Verfahren und Ergebnisse sprachlich einwandfrei, fachlich korrekt und in verständlicher Form darstellen kann,
- die gestellten Fragen sinnvoll gegliedert und zusammenhängend beantworten kann.

Es kommt nicht darauf an, lediglich Inhalte und Methoden der schriftlichen Abiturprüfung zu wiederholen.

2. Information der Schüler

Der Prüfling muss sich dessen bewusst sein, dass die mündliche Prüfung eine **Chance**, **aber auch ein Risiko** in sich birgt. Vor der Entscheidung über die Teilnahme ist eine Beratung durch den Kollegstufenbetreuer sinnvoll, dies gilt insbesondere dann, wenn der Prüfling vom Prüfungsausschuss in die mündliche Prüfung verwiesen wird. Auch soll unbedingt mit den jeweils betroffenen Fachlehrern rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden.

3. Termine

Der Antrag ist vom **Schüler schriftlich spätestens am Tag nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Abiturprüfung für alle in Frage kommenden Fächer bei der Schule einzureichen. Spätere Anträge für einzelne Fächer sind nicht möglich!** Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung der mündlichen Prüfungen absehen, wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch). Die Prüfung ist dann nicht bestanden. Ein Abbruch der Prüfung ist im Übrigen auch dann noch zulässig, wenn – bei möglicher mündlicher Prüfung in zwei oder drei Fächern – ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist.

Ein Rücktritt muss vom Schüler schriftlich erklärt werden und ist ohne Auswirkung auf das Ergebnis **spätestens am Tag vor der Prüfung** möglich. Hat sich ein Schüler zu einer mündlichen Prüfung gemeldet und versäumt sie aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet.

Die **verpflichtende Verweisung** eines Prüflings in die mündliche Abiturprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss am Tag der Bekanntgabe der Abiturergebnisse. Ein Rücktritt ist in diesem Fall nicht möglich. Versäumt der Schüler diese vom Prüfungsausschuss angeordnete Prüfung, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt. In diesem Fall gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

Der **Zeitplan** für die mündliche Prüfung wird am Tag vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

4. Schwerpunktbildung

Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass

- der erste oder zweite Ausbildungsabschnitt ausgeschlossen werden kann und
 - die Inhalte eines der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklärt werden können.
- Sonderregelungen gibt es in Mathematik und in den modernen Fremdsprachen. In Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler an Stelle der Lehrplaninhalte eines Ausbildungsabschnittes eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt. In den modernen Fremdsprachen entspricht die Schwerpunktbildung dem Colloquium.

Eine besondere Vorbereitung auf die mündliche Prüfung durch den Kursleiter erfolgt nicht. Absprachen über den Prüfungsstoff sind über die allgemeinen Regelungen hinaus unzulässig.

5. Durchführung

Die Durchführung der mündlichen Prüfung im 1., 2. und 3. Abiturprüfungsfach gliedert sich in der Weise in zwei etwa gleiche Teile, dass der Schüler

- in dem einen Teil der Prüfung aus dem Schwerpunktbereich,
- in dem anderen Teil der Prüfung aus den Lerninhalten der beiden anderen Ausbildungsabschnitte bzw. Fachgebiete

geprüft wird. Die Beantwortung der aus dem Schwerpunktbereich gestellten Aufgabe soll möglichst in freier Rede erfolgen.

Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert 20 Minuten. Die Aufgaben für den ersten Prüfungsteil werden vom Prüfungsausschuss schriftlich gestellt. Sie müssen so gestellt sein, dass sie sich nach dem Lehrplan richten, im Umfang und dem Anforderungsniveau die zur Verfügung stehende Vorbereitung berücksichtigen, über die Inhalte eines Ausbildungsabschnittes hinausgreifen sowie eine eindeutige und differenzierte Bewertung ermöglichen.

In den modernen Fremdsprachen erhält der Schüler eine Textvorlage und/oder einen Hörtext.

Hilfsmittel sind nur dann erlaubt, wenn das Thema dies erfordert (vgl. Hilfsmittel zur schriftlichen Abiturprüfung).

Der Prüfling darf sich **etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten** und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

6. Bewertung

Die Bewertung erfolgt analog dem Kolloquium.